

Kreistagsdrucksache Nr. 093/24

AZ. 11/902.31-2024

Anlagen: 3

Tagesordnungspunkt

Finanzzwischenbericht 2024

Bericht

Kreistag (öffentlich) am 17.07.2024

Haushaltsbeschluss 2024

Der Kreistag hat am 13.12.2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2024 mit folgenden Festsetzungen verabschiedet:

Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	348.280.180 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-356.904.293 €
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-8.624.113 €

Finanzhaushalt

Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts	-3.710.557 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-30.380.200 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-34.090.757 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	19.277.000 €
Saldo des Finanzhaushalts	-14.813.757 €
Kreditaufnahmen	22.400.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-14.657.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	40.000.000 €
Hebesatz der Kreisumlage	31,09%

Im Haushaltsplan 2024 sind große Haushaltsrisiken sowohl bei den Erträgen (insbesondere bei der Eingliederungshilfe und der Grunderwerbsteuer) als auch den Aufwendungen (pauschale Abschläge bei den Personalaufwendungen und der Jugendhilfe sowie die Verschiebung einer Belagserneuerung im Straßenbereich) eingeplant.

Wie in den Jahren 2021 – 2023 wurde auch für 2024 zur Senkung des Kreisumlagebedarfs wieder ein Fehlbetrag in Höhe von rd. -8,6 Mio. € zur Inanspruchnahme der Liquiditätsge-

deckten Ergebnismrücklage vorgesehen. Zum Ausgleich des Kreishaushalts bis zum geplanten Fehlbetrag war dennoch gegenüber 2023 für den Haushalts 2024 eine deutliche Anhebung des Kreisumlage-Hebesatzes von 26,77% auf 31,09% erforderlich. Gegenüber dem Vorjahr steigt der Hebesatz somit um 4,32%-Punkte und das Kreisumlage-Aufkommen von 104.991.000 € um 31.604.000 € auf 136.595.000 €.

Die Verwaltung hat die Entwicklung und die Risiken im Haushaltsplan 2024 zum Anlass für eine Überprüfung aller Planansätze hinsichtlich einer Erhöhung der Erträge, der Reduzierung von Aufwendungen oder Verschiebung von Maßnahmen genommen. Soweit einzelne Entlastungsmaßnahmen bereits beziffert und umgesetzt werden können, sind sie in diesem Finanzzwischenbericht enthalten.

Haushaltsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 21.02.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung genehmigt.

Zusammengefasst weist das Regierungspräsidium auf folgende Punkte hin:

- die Rahmenbedingungen für die Planungen sind nach wie vor durch große Unsicherheiten im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die zu erwartenden Steuereinnahmen gekennzeichnet sind, hinzu kommen enorme finanzielle Belastungen auf der Ausgabenseite im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Vor diesem Hintergrund wird der Landkreis angesichts der vergleichsweise hohen Verschuldung des Kernhaushalts künftig auf eine Begrenzung der Verschuldung zu achten haben.
- Im Hinblick auf das Projekt Regionalstadtbahn Neckar-Alb, das mit erheblichen finanziellen Belastungen und dauerhaften Folgekosten verbunden sein wird, hat der Landkreis stets darauf zu achten, dass seine finanzielle Leistungsfähigkeit dennoch erhalten bleibt.
- Der Landkreis Tübingen hat zwingend sicherzustellen, dass die nach § 77 GemO i. V. m. § 48 LKrO vorgegebene stetige Aufgabenerfüllung durch das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zukünftig weder gefährdet noch beeinträchtigt werden wird. Eine Realisierung des Großvorhabens ist daher nur nachgeordnet, nach Erfüllung der eigenen Pflichtaufgaben und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, möglich.

Der komplette Text der Haushaltsgenehmigung ist dieser Kreistagsdrucksache als Anlage 3 beigelegt

Haushaltsverlauf 2024

Mit dem jeweils zur Jahresmitte vorzulegenden Finanzzwischenbericht soll der Kreistag über den Stand des Haushaltsvollzugs im Gesamthaushalt und in den Teilhaushalten informiert werden. Der Kreistag soll dabei frühzeitig darüber unterrichtet werden, ob der Haushaltsvollzug planmäßig verläuft, oder ob sich das Planergebnis von Ergebnis- oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtern oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

Nach den Rückmeldungen der Fachabteilungen sind zum heutigen Kenntnisstand für 2024 die nachfolgenden Veränderungen gegenüber der Haushaltsplanung zu erwarten:

Entwicklung der Ergebnisrechnung

Die ordentlichen Erträge werden voraussichtlich per Saldo mit rd. -0,03 Mio. € beinahe mit einer Punktladung prognostiziert. In einzelnen Produktbereichen muss aber mit großen Abweichungen gerechnet werden.

Höhere Erträge werden im Bereich Soziales (+3,3 Mio. €), bei der Flüchtlingsunterbringung (+0,9 Mio. €) sowie den Zinserträgen (+0,3 Mio. €) erwartet. Im Bereich Soziales muss aber darauf hingewiesen werden, dass beim BTHG nach wie vor ein hohes Risiko auf der Ertragsseite mit rd. 7,2 Mio. € besteht. Das Land hat zwar dem Grunde nach Konnexität anerkannt, aber nach wie vor ist unklar, in welcher Höhe tatsächlich Erstattungen erfolgen werden.

Mit niedrigeren Erträgen rechnen wir in der Hauptsache im Jugendbereich (-1,8 Mio. €), bei den Verkehrsordnungswidrigkeiten (-1,5 Mio. €), den Baugebühren (-0,3 Mio. €) sowie beim Finanzausgleich (-0,4 Mio. €) und der Grunderwerbsteuer (-0,5 Mio. €).

Bei den ordentlichen Aufwendungen rechnen wir mit einer zusätzlichen Haushaltsbelastung von zusammen rd. 5,2 Mio. €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen (+0,3 Mio. €), in den Bereichen Soziales (+5,0 Mio. €), Jugend (+1,7 Mio. €), und bei den Kassenkreditzinsen (+0,2 Mio. €). Diesen stehen Minderaufwendungen entgegen bei der Gebäudeunterhaltung (-1,2 Mio. €), der IT (-0,5 Mio. €) sowie im Bereich Verkehr/ÖPNV (-0,3 Mio. €).

Entwicklung der Finanzrechnung

Im Finanzhaushalt ergeben sich gegenüber der Haushaltsplanung neben dem sich abzeichnenden höheren Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung von rd. 5,3 Mio. € auch deutliche Abweichungen aus Investitionstätigkeit. Bei den für 2024 im Gesamtumfang von rd. 33 Mio. € geplanten Investitionen erwarten wir per Saldo um -6,0 Mio. € niedrigere Auszahlungen.

Dieser Saldo setzt sich aus einer Vielzahl größerer Abweichungen zusammen:

- Im Schulbereich erwarten wir beim Campus der beruflichen Schulen in Tübingen und der Schulraumerweiterung der Beruflichen Schule Rottenburg um rd. -7,0 Mio. € niedrigere Auszahlungen, die einerseits auf bessere Submissionsergebnisse (als konjunkturell zu erwarten war) zurückzuführen sind, und andererseits auf witterungsbedingte Bauverzögerungen insbesondere beim Holzbau – mit Auswirkungen auf Ausführungsbeginn und aufgeschobenem Mittelabfluss weiterer kostenintensiver Folgegewerke.
- Mehrauszahlungen fallen an bei der IT für den Austausch des zentralen Speichersystems (+2,2 Mio. €) sowie bei der Flüchtlingsunterbringung für den Kauf zweier Transportfahrzeuge (+0,1 Mio. €).
- Im Bereich der Straßen und ÖPNV rechnen wir bei verschiedenen Maßnahmen aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung per Saldo mit rd. -1,0 Mio. € niedrigeren Auszahlungen.
- Mit weiteren Auszahlungsverschiebungen rechnen wir beim Brandschutz (-0,3 Mio. €).

Diese und weitere Planabweichungen, die das ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts und den Saldo der Finanzrechnung beeinflussen, sind in Anlage 1 dieser KT-

Drucksache tabellarisch aufgezeigt und in der Anlage 2 im Einzelnen näher erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das **ordentliche Ergebnis 2024** wird auf der Datengrundlage des Finanzzwischenberichts aktuell erwartet, dass sich der geplante Fehlbetrag von rd. -8,6 Mio. € um weitere -5,3 Mio. € auf insgesamt -13,9 Mio. € verschlechtert.

Eine Nachtragssatzung ist deswegen aber nicht erforderlich. Dies wäre dann der Fall, wenn ein Fehlbetrag bzw. eine Vergrößerung eines veranschlagten Fehlbetrags im Ergebnishaushalt erheblich ist.

Wann ein Fehlbetrag erheblich ist, wurde gesetzlich nicht geregelt. In den Kommentierungen zum Haushaltsrecht wird „Erheblichkeit“ in Anlehnung an die bisherige kamerale Praxis überwiegend ab 3% - 5% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen angenommen. Diese Grenze wäre somit bei dem für 2024 prognostizierten Fehlbetrag unterschritten. Es ist aber inzwischen strittig, ob es für die Frage der Erheblichkeit überhaupt sinnvoll ist, prozentuale Grenzwerte anzugeben. Letztlich kommt es im NKHR darauf an, wie der Landkreis in der Lage ist, den Fehlbetrag auszugleichen. Die beim Landkreis vorhandenen, ausreichend hoch dotierten Ergebnismrücklagen nach § 90 Gemeindeordnung erhöhen insofern die Erheblichkeitsgrenze, sodass auch nach dieser haushaltrechtlichen Würdigung kein Nachtragshaushalt erforderlich ist.

Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll nach § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung unverzüglich gedeckt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 wird der Fehlbetrag daher durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Im **Finanzhaushalt 2024** ergibt sich auf der Grundlage der Meldungen aus den Abteilungen eine voraussichtliche Änderung des Finanzierungsmittelbestands um rd. +0,8 Mio. €. Geplant war ein negativer Saldo von -14,8 Mio. €, der somit zum Ende des Haushaltsjahres mit rd. -14,0 Mio. € leicht verbessert prognostiziert wird. Da der Saldo des Finanzhaushalts aber weiter deutlich im Minus bleibt, wird sich voraussichtlich auch die Liquidität auf Jahresende 2024 kaum verbessern.